

Das Bistum Münster hat im Pastoralplan die Aufgabe formuliert, die Entwicklung der Kirche vor Ort in den Sozial- und Lebensräumen der Kirchen zu fördern und hierbei Hilfestellungen für die lokale Kirchenentwicklung bereit zu stellen. Zu diesen Maßnahmen gehört die „Klärung des Gemeindebegriffs im Sinne eines bistumsweiten gemeinsamen Lern- und Erkenntnisprozesses.“ (Pastoralplan Seite 31)

In Zukunft wird, wie bereits schon jetzt z.B. mit dem Begriff Pfarreirat deutlich wird, bistumsweit zwischen „Pfarrei“ und „Gemeinde“ unterschieden. Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten und die Weite des Gemeindebegriffs wachgerufen werden. In staatskirchenrechtlichen Zusammenhängen wird weiterhin der Begriff „Kirchengemeinde“ verwendet. Er bezeichnet in solchen Kontexten nichts anderes als die kirchenrechtlich errichtete Pfarrei.¹

Aus theologischer Perspektive hat jede konkrete Gestalt kirchlicher Sammlung und Vergemeinschaftungsform – von der Gesamtkirche über die Ortskirchen, die Pfarreien, Gemeinden, Verbände, geistlichen und sonstigen Gemeinschaften bis hin zur sonntäglich oder werktäglich zusammenkommenden Gottesdienstgemeinde – ihren Ursprung und Grund in Jesus Christus, der durch den Heiligen Geist „das Volk des Neuen Bundes, das die Kirche ist, zur Einheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe berufen und versammelt.“²

Pfarrei

1. Die Pfarrei ist in unserem Bistum in der Regel territorial definiert, ist auf Dauer errichtet, ist eine juristische Größe, mit einem Leitenden Pfarrer unter der Autorität des Diözesanbischofs.³
2. Die Pfarrei wird in Zusammenarbeit mit den synodalen Gremien vom Pfarrer geleitet.
3. Die Pfarrei ist die Ebene, auf der das Pastoralteam eingesetzt und die Verwaltung der Pfarrei angesiedelt ist. Ihr obliegt das Gesamt der kirchlichen Grundfunktionen. Ihre Aufgabe besteht vor allem darin, den Dienst an der Einheit und die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente zu ermöglichen, sowie den Verkündigungsdienst und den Dienst am Nächsten zu verantworten. Je größer die Pfarrei ist, umso bedeutsamer ist es, Pastoral als Beziehungsgeschehen über Substrukturen (Gemeinde, Gruppe, Initiative etc.) zu gestalten.

¹ Vgl. z. B. Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster oder Vermögenverwaltungsgesetz für die NRW-Bistümer.

² Unitatis redintegratio 2.

³ Vgl. CIC, Can 515 §1 „Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird“.

4. Das Bild von der Pfarrei als „Communio von Gemeinden und Gemeinschaften“ ermöglicht es, in den größeren Pfarreien die stärkere Vielfalt „als Bereicherung zu sehen und sie weiter zu gestalten“. In dieser neuen Vielfalt „innerhalb einer Pfarrei wird es neue Formen der Beteiligung und Verantwortung geben“.⁴

Gemeinde

1. Gemeinde ist dort, wo das Evangelium und die Lebenswirklichkeit aufeinandertreffen. Sie ist pastoral in die Pfarrei eingebunden. Sie wird vom Pastoralteam begleitet und sollte wirtschaftlich gesichert sein.
2. Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (z. B. ehemalige eigenständige Pfarreien, Ortsteile, Seelsorgebezirke), sprechen wir von „territorialer Gemeinde“. Sind Gemeinden durch Lebensräume, Anliegen oder Themen geprägt, die Menschen sammeln, sprechen wir von „personaler Gemeinde“.
3. Territorial wie personal geprägte Gemeinden können sich verändern, sich spezialisieren oder differenzieren. Sie können unterschiedlicher Intensität und Dauer sein, zuweilen auch ein Ende finden.
4. Gemeinde genügt nicht sich selbst, dient im Sozialraum und versteht sich als Teil der Kirche.
5. Damit sich territoriale wie personal geprägte Gemeinden in einer Pfarrei als Communio von Gemeinden einbringen können, ist es Aufgabe des Pfarreirates, territoriale wie personale Gemeinden, die sich innerhalb der Pfarrei engagieren und bestehen, wahrzunehmen, sie gemäß den hier genannten Kriterien anzuerkennen und eine angemessene Repräsentanz und Vertretung durch Einbeziehung entsprechender Gemeindemitglieder in den Pfarreirat zu gewährleisten.

Diese Endfassung wurde in der Sitzung des Bischöflichen Rates am 26. August 2016 verabschiedet.

⁴ Die Deutschen Bischöfe: Gemeinsam Kirche sein. 2015, Seite 53.